

Satzung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

vom 21. März 2024

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 21.03.2024 die Satzung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage neu beschlossen:

§ 1

In der Kernstadt Tauberbischofsheim dürfen Verkaufsstellen jährlich an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) aus Anlass des Oster- und Frühlingsmarktes
(zurzeit 3. Sonntag vor Ostern)
- b) aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes
(immer am 1. Wochenende im Mai, wenn der 1. Mai nicht in das Wochenende fällt. Wenn der 1. Mai in das 1. Wochenende fällt, dann verschiebt sich der Kunsthandwerkermarkt auf das 2. Wochenende.)
- c) aus Anlass der Martini-Messe
(zurzeit vom 6. Freitag nach Mariä Geburt (8. September) bis zum darauffolgenden Montag; fällt der 8. September (Mariä Geburt) auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, so findet die Martini-Messe bereits am 5. Freitag nach Mariä Geburt bis zum darauffolgenden Montag statt.)

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 21.03.2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.